

G K M P
P E N C E R E C I
Partnerschaftsgesellschaft mbB

GKMP Pencereci • Flughafenallee 20 • D-28199 Bremen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"
Herrn Geschäftsführer Harald Bock
Köthensche Straße 54
06406 Bernburg

Vorab per E-Mail: harald.bock@wzv-saale-fuhne-ziethe.de

B R E M E N (HAUPTSITZ)

Turgut Pencereci RA (1) (3) (4) (5) (6)
Harriet Bluhm RAin (1)
Claudia Brandt RAin (1) (5)
Torben Schustereit RA (2) (6)

Flughafenallee 20
D-28199 Bremen
Tel.: 0421 / 3 35 36-0
Fax: 0421 / 3 35 36-33
E-Mail: bremen@gkmp.de
Internet: www.gkmp.de

Steuer-Nr.: 60/160/01595

Bankverbindung

Bremer Landesbank
IBAN DE31 2905 0000 1013 3350 08
BIC BRLADE22XXX

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
1606/17 br-we

Bearbeiter
RAin Brandt

Datum
18.07.2017

Rechtliche Stellungnahme zur angestrebten Aufgabenübertragung der Trinkwasserversorgung von der Stadt Könnern auf den Verband unter Berücksichtigung des Konzessionsvertrags mit der MIDEWA vom 12.04./11.05.2000

Sehr geehrter Herr Bock,

Sie haben uns gebeten zu prüfen, ob bzw. wann die Stadt Könnern dem Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" (im Folgenden: „WV SFZ“ oder „Verband“) die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen kann.

Eine derartige rechtliche Stellungnahme übermitteln wir Ihnen selbstverständlich gern:

I. Sachverhalt

Den von Ihnen am 14.06.2017 und am 10.07.2017 per E-Mail übersandten Unterlagen und unseren Telefongesprächen konnten wir folgenden Sachverhalt entnehmen:

1. Zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (im Folgenden: „MIDEWA“), der Stadt Könnern und dem ehemaligen Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern (im Folgenden: „ATZV Könnern“) ist am 12.04./11.05.2000 ein

BREMEN (HAUPTSITZ)
Flughafenallee 20
D-28199 Bremen
Tel.: 0421 / 3 35 36-0
Fax: 0421 / 3 35 36-33

POTSDAM (ZWEIGSTELLE)
Behlertstraße 33 a
D-14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 7 47 43-0
Fax: 0331 / 7 47 43-33

SCHWERIN (ZWEIGSTELLE)
Bleicherufer 25
D-19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 2 08 96-36
Fax: 0385 / 2 08 96-20

ERFURT (ZWEIGSTELLE)
Schillerstraße 24
D-99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 3 48 66-21
Fax: 0361 / 3 48 66-66

(1) auch Fachanwalt / Fachanwältin für Verwaltungsrecht
(2) auch Fachanwalt für Vergaberecht
(3) Anwalt/Mediator (DAA)
(4) Tätigkeitsschwerpunkt: Vergaberecht
(5) Tätigkeitsschwerpunkt: Wasserverbandsrecht
(6) Tätigkeitsschwerpunkt: Bau- und Architektenrecht
(7) Lehrbeauftragter der HS Bremerhaven

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
GKMP Pencereci Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Amtsgericht Bremen Nr. PR 72

Wasserkonzessionsvertrag geschlossen worden, der zum 31.12.2022 ausläuft. Die Präambel zu diesem Wasserkonzessionsvertrag lautet wörtlich wie folgt:

„Die Aufgaben der Trinkwasserversorgung wurden von der Stadt Könnern auf den Abwasser- und Trinkwasserverband Könnern übertragen. Dieser ist auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 verpflichtet, die Aufgaben der Trinkwasserversorgung zu erfüllen. Soweit der Konzessionsvertrag Rechte und Pflichten aus der Wahrnehmung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung regelt, tritt an die Stelle der Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern. Dieser ist insoweit auch Träger der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH.“

Der Wasserkonzessionsvertrag ist daher ursprünglich als dreiseitiger Vertrag geschlossen worden: Für die Aufgabe der Trinkwasserversorgung sollte der ATZV Könnern als (ehemaliger) Aufgabenträger der zuständige Vertragspartner für die MIDEWA sein. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der städtischen Wege zur Verlegung und zum Betrieb der Trinkwasserversorgungsanlagen sollten dagegen von der Stadt Könnern wahrgenommen werden.

2. Der WV SFZ ist nach unseren Informationen zum 01.01.2003 aus einem Zusammenschluss des ATZV Könnern und des Wasserverbands „Saaleaue“ entstanden.

Im Vorfeld dieses Zusammenschlusses sind ausweislich der von Ihnen übermittelten Unterlagen am 15.11.2001 drei Beschlüsse in der Verbandsversammlung des ATZV Könnern gefasst worden, über deren Wirksamkeit es im Laufe des Jahres 2003 – also nach der Gründung des WV SFZ – einen regen Austausch mit den Kommunalaufsichtsbehörden gab. Konkret hat die Verbandsversammlung des ATZV Könnern am 15.11.2001 folgende Beschlüsse gefasst:

- Übertragung der Geschäftsanteile des ATZV Könnern an der MIDEWA auf die Mitgliedsgemeinden,
- Rückübertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf die Mitgliedsgemeinden und
- Änderung von § 2 der Verbandssatzung des ATZV durch Streichung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung.

Hierzu hat das ehemalige Regierungspräsidium Dessau in dem Schreiben vom 19.05.2003 wörtlich Folgendes ausgeführt:

„...“

Dieser Beschluss ist, was die Rückübertragung der Geschäftsanteile des ATZV Könnern an der MIDEWA GmbH auf die Mitgliedsgemeinden betrifft, wirksam geworden. ...

Eine wirksame Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung vom ATZV Könnern auf die Mitgliedsgemeinden erfolgte dagegen nicht. Eine solche Aufgabenübertragung hätte gem. §§ 14 Abs. 2, 8 Abs. 2 Nr. 3 GKG-LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedurft. Eine derartige Genehmigung ist durch den Landkreis Bernburg, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, nicht erfolgt. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist somit beim ATZV Könnern verblieben.

Mit der Fusion des ATZV Könnern und dem Wasserverband ‚Saaleaue‘ zum WZV ‚Saale-Fuhne-Ziethe‘ und der Genehmigung der Verbandssatzung durch das Regierungspräsidium Dessau hat der WZV ‚Saale-Fuhne-Ziethe‘ jedoch nur für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung aufgeführten Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Trinkwasserversorgung. Die übrigen Mitgliedsgemeinden haben selbst die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 146 Abs. 1 WG LSA. Die Verbandsversammlung der WZV ‚Saale-Fuhne-Ziethe‘ kann jedoch nur im Rahmen der vom WZV ‚Saale-Fuhne-Ziethe‘ wahrgenommenen Aufgaben Beschlüsse fassen. Für den Bereich der Wasserversorgung der nicht in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung aufgeführten Mitgliedsgemeinden ist ihm dies verwehrt. ...

...“

3. Im Zuge der Verbändefusion haben die beiden Verbandsversammlungen die neue Verbandssatzung des WV SFZ beschlossen (im Folgenden: „Gründungssatzung“), die nach den Ausführungen in dem Schreiben des ehemaligen Regierungspräsidiums Dessau vom 19.05.2003 von der Kommunalaufsichtsbehörde auch genehmigt worden ist.

Nach dieser Verbandssatzung ist die Stadt Könnern ebenfalls Verbandsmitglied (vgl. § 1 Abs. 3 i. V. m. Ziff. 14 der Anlage 1 der Gründungssatzung). Aus der Beschreibung der Verbandsaufgaben in § 2 der Gründungssatzung ergibt sich allerdings, dass der WV SFZ für die Stadt Könnern nur die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) übernommen hat. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist ausweislich dieser Regelung lediglich für die früher eigenständige Gemeinde Cörmigk auf den WV SFZ übergegangen.

Aus der im Internet veröffentlichten aktuellen Satzung des WV SFZ (Stand: 25.01.2017) ergibt sich nichts anderes: Auch nach dieser aktuellen Satzung wird der Verband für die Stadt Könnern lediglich im Bereich der Abwasserbeseitigung tätig. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung nimmt der Verband lediglich in der ehemaligen Gemeinde Cörmigk wahr, die im Zuge der Gemeindegebietsreform zum 01.01.2010 in das Stadtgebiet Könnern eingemeindet worden ist.

II. Rechtliche Stellungnahme

Bevor wir näher auf die Frage eingehen, ob bzw. wann die Stadt Könnern dem WV SFZ für das komplette Stadtgebiet die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen kann (siehe hierzu 2.), gehen wir zunächst auf die Frage ein, wem die Aufgabe der Trinkwasserversorgung für das Stadtgebiet Könnern überhaupt obliegt (siehe hierzu 1.).

1. Vorüberlegungen zur Aufgabenträgerschaft

Eine Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung für das vollständige Stadtgebiet Könnern – d. h. mit Ausnahme des Ortsteils Cörmigk, für den der Verband bereits Aufgabenträger ist – ist durch die Stadt Könnern nur möglich, wenn sie selbst Trägerin der Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist. Eine Gemeinde kann nur Kompetenzen auf einen Zweckverband übertragen, die sie selber hat.

a. Das ehemalige Regierungspräsidium hat sich in dem Schreiben vom 19.05.2003 auf den Standpunkt gestellt, dass der Beschluss vom 15.11.2001 über die Rückübertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung vom ATZV Könnern auf die Stadt Könnern mangels einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht wirksam geworden sei. Aufgrund des Umstands, dass im Nachgang zu diesem Beschluss im Zuge der Verbändefusion zum 01.01.2003 jedoch eine Gründungssatzung für den WV SFZ beschlossen worden sei, die dem Verband im Stadtgebiet Könnern lediglich die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zuweise, sei jedoch zu schlussfolgern, dass die Aufgabe der Trinkwasserversorgung insoweit nicht auf den Verband übergegangen sei. Aus der Aufgabenbeschreibung in der Gründungssatzung sei vielmehr zu schlussfolgern, dass die Aufgabe der Trinkwasserversorgung aufgrund der Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden (siehe § 146 Abs. 1 des sachsen-anhaltinischen Wassergesetzes [WG LSA] in der damals geltenden Fassung und § 70 Abs. 1 WG LSA in der heute geltenden Fassung) ungeachtet des mangels kommunalaufsichtlicher Genehmigung nicht wirksam gewordenen Rückübertragungsbeschlusses vom 15.11.2001 dann doch bei der Stadt Könnern zu verankern sei.

b. Fraglich ist jedoch, ob diese Auffassung so zutrifft:

Grundsätzlich bestimmt § 157b Abs. 4 S. 1 WG LSA in der damals geltenden Fassung, dass ein Zusammenschluss aus zwei Zweckverbänden zur Folge hat, dass der fusionierte neue Verband Rechtsnachfolger der bisherigen Verbände wird. Das bedeutet, dass der WV SFZ vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des ATZV Könnern und

des Wasserverbandes „Saaleaue“ eingetreten ist, mithin auch die vollständigen Aufgaben der beiden bisherigen Verbände übernommen hat. Da die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Könnern Aufgabe des ATZV Könnern war, ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Aufgabe im Zuge der Verbändefusion ebenfalls mit auf den WV SFZ übergegangen ist.

Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Stadt Könnern anlässlich der Verbändefusion mit der Aufgabe der Trinkwasserversorgung aus dem fusionierten Verband ausgetreten wäre. Hier ist aus unserer Sicht jedoch zweifelhaft, ob für einen solchen (Teil-)Austritt tatsächlich Beschlüsse der beiden Verbandsversammlungen der zu fusionierenden Verbände über eine im Aufgabenbereich beschränkte Gründungssatzung ausreichen, wie das Regierungspräsidium Dessau in dem Schreiben vom offenbar 19.05.2003 meint. Die Regelungen in § 157b Abs. 4 WG LSA und § 8a Abs. 3 sowie § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKG-LSA) in den seinerzeit geltenden Fassungen (im Folgenden: „a. F.“ für „alte Fassungen“) sprechen aus unserer Sicht eher dafür, dass dies nicht der Fall ist. Dort wird auszugsweise wörtlich Folgendes bestimmt:

„§ 157b – Neubildung von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden und Eingliederung von Zweckverbänden

...

- (4) *Der aus dem Zusammenschluss hervorgehende neue Zweckverband und der aufnehmende Zweckverband sind Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände. Die bisherigen Zweckverbände gelten mit dem Zeitpunkt der Entstehung des neuen Zweckverbandes ... als aufgelöst. Eine Abwicklung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 8 GKG-LSa in Verbindung mit den jeweiligen Satzungsregelungen findet nicht statt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Gemeinden, die dem Zusammenschluss oder der Eingliederung nicht zugestimmt haben, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses zum Zusammenschluss ... die Möglichkeit, aus dem neu gegründeten Zweckverband auszutreten. § 8a Abs. 3 GKG-LSa gilt entsprechend. Über den Austritt entscheidet die obere Wasserbehörde.*

„§ 8a Abs. 3 – Rückwirkende Bildung von Zweckverbänden

...

- (3) *Das Regierungspräsidium stellt den Austritt fest, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Abwicklung des Austritts geregelt ist. Die Feststellung kann aus wichtigem Grund verweigert werden. § 140 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt findet keine Anwendung. § 14 Abs. 3 sowie § 8 Absatz 5 gelten sinngemäß.*

§ 8 – Bildung

...

- (5) *Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Die Gemeinden und Landkreise haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Der Zweckverband entsteht*

am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

(Hervorhebungen durch die Unterstreichungen durch die Unterzeichnerin.)

Aus der Regelung in § 157b Abs. 4 S. 4 WG LSA a. F. ist zu schlussfolgern, dass neben den Beschlüssen der Verbandsversammlungen zustimmende Beschlüsse der Räte der betroffenen Gemeinden für eine Verbändefusion von Nöten waren. Inwiefern derartige Beschlüsse vorliegen, entzieht sich unserer Kenntnis und wäre ggf. noch näher aufzuklären.

Sollte eine Gemeinde – wie hier offenbar die Stadt Könnern – mit einer Aufgabenwahrnehmung durch den fusionierten Verband nicht einverstanden gewesen sein, konnte gem. § 157b Abs. 4 S. 5 WG LSA a. F. innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Fusionsbeschlusses der Austritt aus dem fusionierten Verband erklärt werden. Hier spricht vieles dafür, den Umstand, dass die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Gegensatz zur Aufgabe der Abwasserbeseitigung offenbar nicht auf den neuen Verband übergehen sollte, als Teilaustritt zu deuten: Zwar sollte die Stadt Könnern auch nach der Verbändefusion weiter Mitglied in dem neu entstandenen WV SFZ sein, jedoch nur für den Bereich der Abwasserbeseitigung. Für den Bereich Trinkwasserversorgung sollte die Mitgliedschaft dagegen aufgehoben werden. Eine derartige Veränderung im Aufgabenbestand dürfte nach der Gesetzesauslegung jedoch als Teilaustritt zu werten und nicht durch den einfachen Beschluss einer beschränkten Gründungssatzung durch die Verbandsversammlungen möglich gewesen sein. Gem. § 157b Abs. 4 S. 4 WG LSA dürfte hierfür vielmehr zusätzlich eine entsprechende (Teil-)Austrittserklärung der betroffenen Gemeinde – hier der Stadt Könnern – von Nöten gewesen sein. Daneben war gem. § 157b Abs. 4 S. 6 WG LSA a. F. eine Entscheidung der oberen Wasserbehörde erforderlich, die gem. § 157b Abs. 4 S. 5 WG LSA a. F. i. V. m. § 8a Abs. 3 S. 4 GKG-LSA a. F. i. V. m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA a. F. bekannt zu machen war, damit auch für jedermann nachzuvollziehen ist, wem die Aufgabe der Trinkwasserversorgung fortan obliegt.

Inwiefern die vorgenannten Gegebenheiten seinerzeit eingehalten worden sind, ist uns nicht bekannt. Dies wäre ggf. noch näher aufzuklären. Aus dem von Ihnen übersandten Schriftverkehr lässt sich lediglich mutmaßen, dass die Beteiligten seinerzeit offenbar (übereinstimmend ?) davon ausgingen, dass die Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Stadt Könnern nicht mit auf den WV SFZ übergehen soll. Auch wenn eventuell kein eindeutiger (Teil-)Austrittsbeschluss des Stadtrates Könnern sowie eine entsprechende

Entscheidung der oberen Wasserbehörde getroffen worden sein sollte, könnte mithin überlegt werden, ob die im Zuge der Verbändefusion ggf. gefassten Beschlüsse und Entscheidungen eventuell dahingehend ausgelegt werden könnten.

- c. Eine klare und rechtssichere Aussage wird sich hierzu nach so langer Zeit jedoch vermutlich – ohne eine gerichtliche Feststellung – nicht treffen lassen. Auch stellt sich vor dem Hintergrund, dass die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Könnern nunmehr offenbar doch auf den WV SFZ übergehen soll, die Frage, inwiefern es sinnvoll ist, die bereits sehr lange zurückliegenden Entscheidungen im Zuge der Verbändefusion näher zu hinterfragen. Zielführender könnte es ggf. sein, die nachfolgend dargestellten Entscheidungen für eine Aufgabenübertragung (siehe die Variante 1 oder 2 unter dem nachfolgenden Punkt 2.) herbeizuführen, um die Zuständigkeit für die Trinkwasserversorgung in Könnern jedenfalls für die Zukunft wirksam auf den Verband zu verlagern. Sollte es an einem wirksamen Teilaustritt der Stadt Könnern für den Bereich der Trinkwasserversorgung fehlen, dürfte dies lediglich zur Folge haben, dass auch diese Aufgabe anlässlich der Verbändefusion zum 01.01.2003 mit auf den WV SFZ übergegangen ist. In diesem Fall wäre die nunmehr geplante Aufgabenübertragung mithin lediglich überflüssig, weil der WV SFZ die Aufgabe bereits hätte. Dies spricht aus unserer Sicht dafür, für die Zukunft eine Aufgabenübertragung nach einer der beiden nachstehend aufgeführten Varianten umzusetzen.

Die vorstehenden Überlegungen sollten Sie auch mit der Kommunalaufsichtsbehörde erörtern. Daneben könnte überlegt werden, ob der Beschluss in der Versammlung des ATZV Könnern vom 15.11.2001, soweit er die Rückübertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf die Stadt Könnern betrifft, ggf. im Nachhinein noch von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt werden kann. Eine fehlende Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde hat lediglich zur Folge, dass der (noch) nicht genehmigte Beschluss schwebend unwirksam ist. Wird die Genehmigung nachträglich erteilt, wird die Entscheidung dagegen rückwirkend wirksam, so dass auf diese Weise ggf. doch noch eine eindeutige Rückübertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung vom ATZV Könnern auf die Stadt Könnern erreicht werden könnte. Dies würde allerdings voraussetzen, dass die Voraussetzungen für eine Aufgabenrückübertragung seinerzeit gegeben waren, was ebenfalls zweifelhaft sein dürfte. Insbesondere spricht auch hier Vieles dafür, dass die Versammlung des ATZV Könnern hierüber nicht alleine entscheiden konnte, sondern dass zusätzlich ein Ratsbeschluss der Stadt Könnern von Nöten ist. Sollte ein solcher nicht vorliegen, dürfte mithin auch eine nachträgliche kommunalaufsichtliche Genehmigung nicht in Betracht kommen.

- d. Für die weitere Prüfung unterstellen wir, dass die Verbandsaufgaben in § 3 der Satzung des WV SFZ korrekt beschrieben sind und die Aufgabe der Trinkwasserversorgung in der Stadt Könnern – mit Ausnahme des Ortsteils Cörmigk – der Stadt Könnern obliegt. Für den mit der MIDEWA geschlossenen Wasserkonzessionsvertrag bedeutet dies, dass dieser heute nicht mehr in dreiseitiger Form zwischen der MIDEWA, der Stadt Könnern und dem ATZV Könnern besteht. Da der ATZV Könnern im Zuge der Verbändedefusion als aufgelöst gilt (vgl. § 157b Abs. 4 S. 2 WG LSA a. F.), dürfte dieser Vertrag seit dem 01.01.2003 vielmehr ausschließlich zwischen der MIDEWA und der Stadt Könnern als zweiseitiger Vertrag fortgeführt werden.

2. Aufgabenübertragung von der Stadt Könnern auf den Verband

Soweit Sie die Frage aufwerfen, ob bzw. wann die Stadt Könnern dem WV SFZ die Aufgabe der Trinkwasserversorgung für das restliche Stadtgebiet übertragen kann, sind im vorliegenden Fall zwei Varianten in Betracht zu ziehen: Zum einen wäre zu überlegen, ob die Aufgabenübertragung ungeachtet des noch bis zum 31.12.2022 laufenden Konzessionsvertrags mit der MIDEWA mit sofortiger Wirkung erfolgen könnte (siehe hierzu a.). Zum anderen könnte die Aufgabenübertragung bereits jetzt beschlossen, von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt und eine entsprechend geänderte Satzung veröffentlicht werden, während die Rechtswirkungen dieser Aufgabenübertragung jedoch erst mit Ablauf des Konzessionsvertrags mit der MIDEWA, konkret also ab dem 01.01.2023, eintreten (siehe hierzu b.).

a. Variante 1: Aufgabenübertragung mit sofortiger Wirkung

Eine Aufgabenübertragung mit sofortiger Wirkung („Variante 1“) kommt aufgrund des bestehenden Wasserkonzessionsvertrags mit der MIDEWA nur in Betracht, wenn die MIDEWA einem Vertragsbeitritt des WV SFZ zu dem Konzessionsvertrag zustimmen würde.

Dies resultiert aus folgenden Erwägungen:

Im Zuge der Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband gehen das Recht und die Pflicht zur Aufgabenerfüllung von der Gemeinde – hier also der Stadt Könnern – auf den Zweckverband – hier also dem WV SFZ – über; § 9 Abs.1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA).

Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass die Aufgabenerfüllung aufgrund des noch laufenden Wasserkonzessionsvertrags zurzeit ohnehin nicht der Stadt Könnern als Aufgabenträgerin, sondern der MIDEWA obliegt. Selbst wenn mithin nach Maßgabe der hier beschriebenen „Variante 1“ eine Aufgabenübertragung mit sofortiger Wirkung auf den Verband erfolgen würde, würde sich dies „nur“ auf die Aufgabe als solche, also die Aufgabenträgerschaft, nicht jedoch auf die (operative) Aufgabendurchführung beziehen. Die Aufgabendurchführung würde vielmehr bis zum Ende des abgeschlossenen Konzessionsvertrags von der MIDEWA fortgeführt. Der WV SFZ kann die Aufgabendurchführung erst übernehmen, wenn der Konzessionsvertrag mit der MIDEWA ausgelaufen ist.

Sollte die Stadt Könnern dem WV SFZ bereits jetzt jedenfalls die Aufgabenträgerschaft mit sofortiger Wirkung übertragen, setzt dies zwangsläufig einen Beitritt des Verbandes zu dem bestehenden Konzessionsvertrag voraus: Auch wenn die Aufgabe der Trinkwasserversorgung aufgrund des Wasserkonzessionsvertrags von der MIDEWA ausgeführt wird, würde es nämlich dem WV SFZ als neuen Aufgabenträger obliegen, die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch die MIDEWA zu überwachen. Dieser Überwachungspflicht kann der Verband nur dann gerecht werden, wenn er – neben der Stadt Könnern – Vertragspartner der MIDEWA wird, denn anderenfalls bestünde zwischen dem WV SFZ und der MIDEWA keine Rechtsbeziehung. Infolge eines Vertragsbeitritts des WV SFZ zu dem Konzessionsvertrag zwischen der MIDEWA und der Stadt Könnern würde mithin – wie bereits ursprünglich mit dem ATZV Könnern – ein dreiseitiger Vertrag entstehen. Die Stadt Könnern wäre in diesem dreiseitigen Vertragsverhältnis als Verfügungsbefugte an den städtischen Wegen die maßgebliche Vertragspartnerin der MIDEWA in Bezug auf die Wegenutzung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und der Verband würde die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung wahrnehmen.

Da dem jeweils anderen Vertragspartner jedoch kein anderer oder weiterer Vertragspartner „aufgedrängt“ werden darf, setzt die hier als „Variante 1“ beschriebene Konstellation eine Zustimmung der MIDEWA zum Beitritt des WV SFZ zum Wasserkonzessionsvertrag voraus. Insbesondere ist es nicht so, dass der WV SFZ allein durch die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung automatisch Vertragspartner der MIDEWA würde. Eine Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband hat nach allgemeiner Auffassung vielmehr keine sog. Gesamtrechtsnachfolge zur Folge; vgl. z. B.

- Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az. 23 N 05.3090, juris Rn. 23 ff. (zur vergleichbaren Rechtslage in Bayern);

- Thiele, Kommentar zum Niedersächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (zur vergleichbaren Rechtslage in Niedersachsen), 2. Auflage (2013), § 2, Ziff. 4.

Das bedeutet, dass im Zuge der Aufgabenübertragung zwar die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgabe auf den Verband übergehen, er aber nicht automatisch das im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehende Vermögen, Personal oder auch die Vertragsverhältnisse übernimmt bzw. – wie hier – in diese Rechtsverhältnisse mit eintritt. Hierzu bedarf es vielmehr gesonderter Vereinbarungen, für welche die Stadt Könnern und der WV SFZ auf eine Mitwirkung der MIDEWA angewiesen sind.

Inwiefern die MIDEWA bereit ist, einem Vertragsbeitritt des WV SFZ zuzustimmen, müsste – vor der Aufgabenübertragung (!) – mit der MIDEWA erörtert werden. Da der Konzessionsvertrag ursprünglich ebenfalls als dreiseitiger Vertrag ausgestaltet war, halten wir es für denkbar, dass die MIDEWA die Zustimmung im vorliegenden Fall erteilt. Zwingend ist dies jedoch nicht, zumal die MIDEWA infolge der Aufgabenübertragung auf den WV SFZ befürchten muss, dass der Wasserkonzessionsvertrag von der Stadt Könnern nicht neu ausgeschrieben wird, sondern die Aufgabe der Trinkwasserversorgung ausschreibungsfrei im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit neu organisiert wird. Sollte die Zustimmung verweigert werden oder sollte der Verband einen Vertragsbeitritt mit der MIDEWA nicht erörtern wollen, wäre die „Variante 2“ zu realisieren.

b. Sofortige Aufgabenübertragung mit Wirkung für die Zukunft

Wir halten es im vorliegenden Fall ebenfalls für möglich, die notwendigen Rechtsakte für eine Aufgabenübertragung bereits jetzt vorzunehmen, die Rechtswirkungen jedoch erst zum 01.01.2023 eintreten zu lassen (bis zum 31.12.2022 läuft der Konzessionsvertrag mit der MIDEWA noch).

Hierfür müssten folgende Schritte vollzogen werden:

- Beschluss der Vertretung der Stadt Könnern (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA),
- Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung wegen der Erweiterung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf das vollständige Stadtgebiet Könnern (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung),
- Genehmigung der Kommunalaufsicht wegen der Veränderung des Aufgabenbestands beim WV SFZ (vgl. § 14 Abs. 2 GKG-LSA),

- Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung sowie der Genehmigung der Kommunalaufsicht (vgl. §§ 14 Abs. 2 S. 2; 8 Abs. 5 GKG-LSA).

Die vorgenannten Maßnahmen zur Herbeiführung der Aufgabenübertragung können aus unserer Sicht jetzt schon vorgenommen werden, wobei im Rahmen der Beschlussfassungen sowie der Satzungsänderungen deutlich zu machen wäre, dass die Aufgabenübertragung für das restliche Stadtgebiet Könnern mit Ausnahme des Ortsteils Cörmigk erst zum 01.01.2023 wirken würde.

Auf diese Weise wäre auch bereits eine ausreichende Bindungswirkung für die Stadt Könnern herbeigeführt, denn die für die Aufgabenübertragung maßgeblichen Beschlussfassungen, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der geänderten Verbandssatzung nebst der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde würden bereits jetzt vollzogen. Lediglich die daraus resultierenden Rechtswirkungen würden erst am 01.01.2023 eintreten, ohne dass hierzu noch weitere Beschlüsse oder ähnliches gefasst werden müssten.

Daneben könnte mit der Stadt Könnern noch ein gesonderter Vertrag geschlossen werden, in dem nähere Details zur Aufgabenübertragung geregelt werden. So könnte die Stadt Könnern den Anspruch gegenüber der MIDEWA auf Übertragung der im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen zur Wasserverteilung (vgl. § 7 Abs. 2 der Konzessionsverträge) an den Verband abtreten. Durch eine solche Abtretung würde der Verband anstelle der Stadt Könnern in die Lage versetzt, die im Eigentum der MIDEWA stehenden Wasserverteilungsanlagen zum Sachzeitwert von der MIDEWA zu erwerben (vgl. §§ 398, 413 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Dies hätte außerdem den Vorteil, dass die Stadt Könnern dieses Übertragungsrecht bezüglich der Verteilungsanlagen keinem anderen (privaten) Wasserversorgungsunternehmen mehr übertragen könnte.

Gegen das vorbeschriebene Vorgehen könnte sprechen, das zwischen den Maßnahmen zur Bewirkung der Aufgabenübertragung und der Wirkung dieser Maßnahmen ein relativ langer Zeitraum (gerechnet ab heute ca. fünfeinhalb Jahre) liegt:

Es ist allerdings nicht zwingend, dass die Veränderung des Aufgabenbestands direkt am Tage nach der Veröffentlichung der geänderten Verbandssatzung sowie der Genehmigung des Beitritts wirksam werden muss. Soweit die Veränderung des Aufgabenbestands bei einem Zweckverband gem. § 14 Abs. 2 GKG-LSA – wie hier – von einer

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abhängt, soll insoweit vielmehr außerdem auch die Vorschrift gemäß § 8 Abs. 5 GKG-LSA entsprechend gelten. Gem. § 8 Abs. 5 S. 3 GKG-LSA entsteht ein Zweckverband

„... am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“
(Unterstreichung durch die Unterzeichnerin.)

Auf den Fall einer Veränderung des Bestands der Aufgaben eines Zweckverband übertragen bedeutet dies, dass die Rechtswirkungen einer solchen Änderung auch zu einem späteren in der Satzung bestimmten Zeitpunkt eintreten können, obwohl die Veröffentlichung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

Zu beachten ist ferner, dass für die Aufgabenübertragung regelmäßig eine gewisse Vorlaufzeit zur Herbeiführung der notwendigen Beschlüsse, zur Einholung der Genehmigung bei der Kommunalaufsicht sowie für die Veröffentlichungspflichten notwendig ist. Auch müssen die in der Stadt Könnern vorhandenen Wasserleitungen zunächst von der MIDEWA übernommen und in das Netz des WV SFZ eingebunden werden, um eine technische Erschließung der Netze zu ermöglichen. Insofern ist für die Übernahmeverhandlungen mit der MIDEWA, insbesondere für die Festlegung des Sachzeitwertes der Anlagen (vgl. § 7 Abs. 3 der Konzessionsverträge) ebenfalls ausreichend Zeit einzuplanen, um einen reibungslosen Übergang bei der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Auch dies rechtfertigt aus unserer Sicht die Einleitung der für die Aufgabenübertragung notwendigen Maßnahmen bereits zum jetzigen Zeitpunkt, obwohl diese erst am 01.01.2023 wirken sollen.

Wir durften Ihnen die vorstehenden Informationen geben. Wenn Sie noch Rückfragen haben oder unsere Unterstützung im weiteren Verfahrensverlauf benötigen, rufen Sie jederzeit gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Brandt
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht